

gültig ab 1.1.2012

Förderung der Integrativen Lehrausbildung nach § 8 BAG

Unternehmen können für die Ausbildung von besonders benachteiligten Jugendlichen einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Integrativen Berufsausbildung erhalten.

Wer?

Diese Förderung können Unternehmen, die nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) berechtigt sind, TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung auszubilden, erhalten. Ausgenommen sind der Bund, politische Parteien, Clubs der politischen Parteien, sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

Was?

Gefördert werden kann die Ausbildung in einigen definierten Berufen von

- ◆ Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
- ◆ Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder
- ◆ Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des Vbg. Chancengesetzes, oder
- ◆ Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein reguläres Lehrverhältnis angenommen werden muss, dass für sie **aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen** in absehbarer Zeit keine reguläre Lehrstelle gefunden werden kann. (*Integrationshintergrund und mangelnde Deutschkenntnisse z.B. sind keine in der Person gelegenen Gründe!*)

Der Übertritt von einer regulären Lehre in eine IBA und umgekehrt ist nach dem BAG möglich, jedoch seitens des AMS nicht förderbar.

Wieviel?

Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Integrativen Berufsausbildung (Lehrlingsentschädigung, Personal- und Sachaufwand) in pauschalierter Form ausbezahlt. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach Schwere der Beeinträchtigung und Personengruppe.

Wo?

Der Integrativen Berufsausbildung hat ein **Clearing-Prozess** voranzugehen, die Betreuung der Jugendlichen und der Betriebe erfolgt durch **einen Berufsausbildungsassistenten**. Das AMS bestätigt die Zugehörigkeit zum o.a. Personenkreis. Dies erfordert, dass die zu fördernde Person vor Aufnahme des Ausbildungsverhältnisses mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufgenommen und sich lehrstellensuchend gemeldet hat (aktiver PST / Status LS muss vorliegen) aufnimmt. **Weitere Bewilligungen sind von der Lehrlingsstelle der Handelskammer und vom Landesschulrat erforderlich.**

In Vorarlberg übernimmt die Berufsausbildungsassistent:

Kurt Öhe, Unternehmensberater
Gilmstraße 7, A-6845 Hohenems
Tel. 05576 78485, Mobil 0664 2101882
Mail: oehe@integrationsprojekte.eu

In Vorarlberg übernimmt das Clearing für Jugendliche mit sonderpädagog. Förderbedarf und Behinderte:

„dafür“ gem. GmbH (Mag. Claudia Maier);
Büro für Integrationsprojekte – Hohenems
(Mag. Marcella Liberti)
Markus-Sitiikus-Straße 20
6845 Hohenems 05576 20770
info@dafuer.at

Die Beihilfe wird jeweils für ein Ausbildungsjahr bewilligt. Sie kann für maximal 3 Jahre gewährt werden, auch dann, wenn die gesamte Ausbildungszeit länger dauern sollte. **Ab 1.1.12 entfällt für neue Förderfälle die Kostenübernahme durch das BSB ab dem 2. Lehrjahr, es gilt jedoch das Auslaufprinzip für beim BSB bestehende Fälle.**

Fördermodalitäten in Vorarlberg

Personengruppe	Förderung des Betriebes
<i>Kriterien wie Lehrstellenförderung</i>	
Benachteiligte jugendliche TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung: a) wenn die Lehrzeit verlängert wird (§8 b 1) b) bei Vermittlung einer Teilqualifikation (§ 8 b 2) c) die aus einer regulären Lehrausbildung in die Integrativen Berufsausbildung übertreten*	Bis zu 3 Jahre Förderung durch das AMS, monatlich 400€
bei sonderpädagogischem Förderbedarf, Behinderung über 30% GdB (Behinderte Jugendliche nach dem BeinstG)	1. Ausbildungsjahr bis zu €400,-- AMS (BSB nach dem Auslaufprinzip)
Jugendliche mit keinem oder negativem Hauptschulabschluss, Jugendliche nach §8 b (1) lit d BAG :nicht erfolgreiche Vermittlung in ein Lehrverhältnis, aber in der Person gelegene Gründe, ausl. Behinderte mit 30- 50% GdB.	1. – 3. Ausbildungsjahr bis zu €400,-- AMS

Die Auszahlung der Förderung an die Betriebe durch AMS erfolgt vierteljährlich im nachhinein.

Hinweis:

Es stehen jetzt im Prinzip alle Lehrberufe zur Verfügung. Einige können aber nicht als Teilqualifikation angeboten werden.

Arbeits – und berufspsychologische Eignungsuntersuchungen für den Clearingprozess, sofern sie nicht vom „Büro für Integrationsprojekte“ oder „dafür“ durchgeführt werden können, werden über Anforderung der Regionalen Geschäftsstellen des AMS oder der JugendarbeitsassistentInnen auch vom Arbeits- und Berufspsychologen des AMS in Bregenz durchgeführt.

Version vom 21.12.2011